

Merkblatt für die Ausbildung Gärtner*in

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 ist für jedes Ausbildungsverhältnis ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
2. In Hamburg wird zum Gärtner in folgenden Fachrichtungen ausgebildet:
 - Garten- und Landschaftsbau
 - Friedhofsgärtnerei
 - Zierpflanzenbau
 - Stauden
 - Gemüsebau
 - Obstbau

Für die Ausbildungsverträge der Gärtner, Fachrichtung Baumschule, ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zuständige Stelle.

In jeder Fachrichtung erfolgt eine eigenständige Berufsabschlussprüfung.

3. Der Vertrag ist vor Beginn der Berufsausbildung abzuschließen und mit 3 Ausfertigungen der Landwirtschaftskammer Hamburg zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen.
4. Die Eintragsgebühr beträgt 48,50 Euro. Überweisungen sind erst nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
5. Im Garten- und Landschaftsbau ist der Tarifvertrag des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt anzuwenden.

Für die gärtnerischen Erzeugungsbetriebe in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen ist der Lohntarifvertrag anzuwenden.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

6. Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen Mindesturlaub von 24 Werktagen. Für minderjährige Auszubildende gilt ein Mindesturlaubsanspruch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Der Grundurlaub für Auszubildende im Garten- und Landschaftsbau beträgt gemäß Tarifvertrag 30 Arbeitstage je Jahr.

Ist ein Auszubildender im letzten Ausbildungsjahr über den 30. Juni hinaus noch im Ausbildungsverhältnis, so hat er Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

7. Bei Minderjährigen ist die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendschutzgesetz dem Vertrag beizufügen.
8. Die Berufsausbildung dauert 3 Jahre.

Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr gekürzt werden. Dann beginnt die Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr. In diesem Fall ist dem Vertrag eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses beizufügen.

9. Während der gesamten Ausbildungszeit besteht Berufsschulpflicht. Der Ausbildungsbetrieb ist für die Anmeldung verantwortlich. Die Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei, Zierpflanzenbau, Stauden und Gemüsebau besuchen die Berufsbildende Schule in Bergedorf: BS06, Billwerder Billdeich 614, 21033 Hamburg.

Die Gärtner der Fachrichtung Obstbau besuchen die Berufsschule in Stade in Niedersachsen.

10. Während der Ausbildung ist ein vorgeschriebenes Berichtsheft zu führen. Der Ausbildende muss dem Auszubildenden das Berichtsheft kostenfrei zur Verfügung stellen.
Berichtshefte können hier bestellt werden:

Produktionsgartenbau und Friedhofsgärtnerei:
www.g-plus.de/berichtsheft

Garten- und Landschaftsbau:
www.augala.de/lernmittel.aspx

11. Das Berichtsheft ist jeweils an den vorgegebenen Kontrollterminen bei der Zwischenprüfung und vor der Abschlussprüfung zur Zulassung einzureichen. Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

12. Die betriebliche Ausbildung wird ergänzt durch überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen. In den Lehrgängen werden den Auszubildenden zusätzlich zu ihrer betrieblichen Ausbildung Inhalte des Ausbildungsplanes vermittelt. Die Teilnahme ist Pflicht und Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Im Produktionsgartenbau (Fachrichtung Gemüsebau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau) und im Friedhofsgartenbau werden insgesamt 6 Kurse besucht, einschließlich des Technik- und Prüfungsvorbereitungskurses. Die Kurse finden im Kompetenzzentrum der Landwirtschaftskammer statt. Die Termine werden rechtzeitig von der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben. Die Gebühren für die überbetriebliche Ausbildung trägt der Ausbildungsbetrieb. Derzeit beträgt die Gebühr 360,00 EURO je Wochenlehrgang, für den Technikkurs wird eine Gebühr von 400,00 EURO erhoben.

Für den Garten- und Landschaftsbau (öffentlicher Dienst, Bildungsträger) werden für die Ausbildungszeit insgesamt 7 Kurse angeboten, einschließlich des Technik- und Prüfungsvorbereitungskurses. Die Kurse finden im Kompetenzzentrum der Landwirtschaftskammer statt. Die Termine werden rechtzeitig von der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben. Die Gebühren für die überbetriebliche Ausbildung trägt der Ausbildungsbetrieb. Derzeit beträgt die Gebühr 360,00 EURO je Wochenlehrgang, für den Technikkurs wird eine Gebühr von 400,00 EURO erhoben.

Auszubildende, die in einem privaten Garten- und Landschaftsbaubetrieb ihre Ausbildung absolvieren besuchen die AUGALA-Lehrgänge im Hamburger Haus der Landschaft, Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Hellgrundweg 45, 22525 Hamburg – Bahrenfeld.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden für die Dauer der überbetrieblichen Ausbildungszeit von der betrieblichen Ausbildung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen.

13. Die Zwischenprüfung wird am Ende des ersten bzw. am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt.

14. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Hamburg. Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss der Landwirtschaftskammer Hamburg abgenommen.